

Wichtige Hinweise für Sozialämter zur Anmeldung von Nichterwerbstätigen für Familienzulagen.

Nur vollständig und korrekt ausgefüllte Anmeldeformulare können von der SVA St.Gallen geprüft werden. Um Anmeldungen von Nichterwerbstätigen ohne Verzögerungen bearbeiten zu können, finden Sie hier die wichtigsten Hinweise dazu.

Vollständige Angaben

Die Anmeldungen müssen möglichst vollständig ausgefüllt sein. Für die Prüfung ist es wichtig, dass die Abklärungen im Vorfeld gemacht werden. Das betrifft insbesondere die Erwerbstätigkeit beider Elternteile sowie allfälliger Stiefeltern. So können Doppelbezüge und Abschreibungen ihrerseits wegen uneinbringbarer Forderungen vermieden werden. Bei mehreren Kindern müssen alle Kindsväter angegeben werden, selbst wenn deren Wohnadresse nicht bekannt ist oder wenn die Kindsanerkennung aussteht.

Anspruchsvoraussetzungen Eltern

Die Ansprüche werden in der Regel für Nichterwerbstätige mit Abtretung ans Sozialamt geltend gemacht. Nichterwerbstätige haben nur dann Anspruch, wenn

- ihre AHV-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige mittels Anmeldung überprüft wurde. Dies gilt auch für Asylsuchende.
- der andere Eltern- oder Stiefelternanteil ebenfalls keine Erwerbstätigkeit ausübt.
- weder sie noch der andere Eltern- oder Stiefelternanteil Arbeitslosentaggelder beziehen.
- weder Mutter noch Vater Ergänzungsleistungen beziehen.
- sie über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen.
- der Anspruch nicht weiter als 5 Jahre zurückliegt (Monat des Anmeldeeingangs).

Anspruchsvoraussetzungen Kinder

Nicht für alle Kinder können Familienzulagen ausgerichtet werden. Kein Anspruch besteht, wenn

- das Kind Ergänzungsleistungen bezieht.
- das Kind nicht anerkannt wurde.
- das Kind ohne gültige Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz lebt.
- die Ausbildung nicht mindestens 4 Wochen dauert und nicht mindestens 20 Lektionen pro Woche umfasst.
- das jährliche Einkommen die Grenze von CHF 29 400 (2021 bis 2022: CHF 28 680, 2019 bis 2020; CHF 28 440, 2016 bis 2018: CHF 28 200) überschreitet.
- das Kind älter als 25 Jahre ist.

Meldepflicht

Die Meldepflicht ist bindend. Deshalb müssen alle persönlichen Veränderungen, die einen Einfluss auf die Familienzulagen haben können, umgehend gemeldet werden. Dazu gehören insbesondere

- Kenntnis über Erwerbstätigkeit eines Eltern- oder Stiefelternanteils
- Kenntnis über Zahlungen, die das Einkommen nach direkter Bundessteuer ändern (z.B. nachträgliche IV-Leistungen, Alimentenzahlungen, etc.)
- Beantragung oder Zusprache von Ergänzungsleistungen
- Beantragung oder Zusprache von IV-Taggeldern
- Änderungen im Sorgerecht
- Änderungen beim Wohnsitz der Bezüger und/oder der Kinder
- Änderung des Aufenthaltsstatus der Bezüger und/oder der Kinder
- Unter- und Abbruch der Ausbildung

Anmeldeformulare und Beilagen

Die Anmeldeformulare auf unserer Webseite sind stets aktuell. Für eine Anmeldung sind immer diese Formulare zu nutzen. Sollten gewisse Papiere (z.B. Familienbüchlein oder Geburtsregisterauszüge) fehlen, ist eine Bestätigung des Einwohneramtes der Anmeldung beizulegen. Ebenfalls mitzusenden ist die Sorgerechtsregelung bei unverheirateten oder getrennt lebenden Eltern.

[Anmeldeformular Familienzulagen \(FamZ\)](#)

Differenzzulagen

Bei den Differenzzulagen wird zwischen internationalen und interkantonalen Differenzzulagen unterschieden.

Internationale Differenzzulagen können von Angehörigen von EU-/EFTA-Staaten mit Kindern in einem EU-/EFTA-Staat geltend gemacht werden. Die Besonderheiten in den [«Erläuterungen zu den Familienzulagen»](#) sind zu beachten. Diese Differenzzulagen können auch von Nichterwerbstätigen bezogen werden.

Interkantonale Differenzzulagen werden nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) unterteilt. Nichterwerbstätige haben keinen Anspruch auf interkantonale Differenzzulagen.

Drittauszahlung

Für eine Drittauszahlung muss die bezugsberechtigte Person von der Sozialhilfe unterstützt werden. Wird lediglich das Alimenteninkasso im Namen der bezugsberechtigten Person durchgeführt, besteht kein Anspruch. Sollte eine Drittauszahlung gewünscht sein, ist das Formular der Anmeldung beizulegen. Bei separat eingereichten Formularen kann die SVA St.Gallen nicht garantieren, dass sie beachtet werden. Für bereits ausbezahlte Zulagen können keine Drittauszahlungsgesuche gestellt werden. [Formular Familienzulagen – Gesuch um Drittauszahlung](#)

Rückforderungen

Werden Familienzulagen direkt an die beziehende Person ausbezahlt, schuldet diese die Zulagen. Werden sie ans Sozialamt ausbezahlt, werden die Leistungen vom Sozialamt geschuldet. Das Umschreiben der Rückforderung vom Sozialamt auf den Bezüger ist nicht gestattet. Die Rückforderung von Leistungen ist bis 5 Jahre nach Leistungserbringung (nicht Leistungsanspruch) oder 1 Jahr ab Kenntnisaufnahme über die Anspruchsänderung möglich. Danach verwirkt sie.

Erlassgesuch und Einsprache

Behörden können keinen Erlass geltend machen.

Will ein Sozialamt ein Erlassgesuch im Namen des Bezügers/der Bezügerin erstellen, muss dieses zwingend von ihm/ihr unterschrieben sein.

Behörden können Einsprache auf Leistungen erheben, für die sie ein Drittauszahlungsgesuch stellten. Will ein Sozialamt eine Einsprache im Namen des Bezügers/der Bezügerin erstellen, muss diese zwingend von ihm/ihr unterschrieben sein.

Ausland

Ist ein Elternteil im Ausland erwerbstätig, müssen die Familienzulagen in erster Linie dort angemeldet werden. Das gilt auch, wenn das Kind beim nichterwerbstätigen Elternteil in der Schweiz lebt und/oder dieser Elternteil das Sorgerecht für das Kind hat.

Familienzulagen werden auch ins Ausland exportiert. Ob dies möglich ist, hängt von zwischenstaatlichen Vereinbarungen ab. Prüfen Sie online, ob ein Anspruch besteht: [Familienzulagen-Berechnung](#)

Finanzierung

Im Kanton St.Gallen werden die Familienzulagen wie folgt finanziert

- Zulagen für Arbeitnehmende: FAK-Beiträge der Arbeitgeber
- Zulagen für Selbständigerwerbende: FAK-Beiträge der Selbständigerwerbenden
- Zulagen für Nichterwerbstätige: Steuergelder

Steuerpflicht

Familienzulagen unterliegen der Steuerpflicht. Seit dem 1. Januar 2016 werden Familienzulagen für Nichterwerbstätige als Ersatzleistung zudem an der Quelle besteuert (Quellensteuerpflicht).

Bis zum 31. Dezember 2020 kam hierbei der Einheits-tarif D mit Steuersatz 10% zum Einsatz.

Aufgrund der Gesamtrevision des Quellensteuergesetzes, die per 1. Januar 2021 in Kraft tritt, wurde dieser Tarif angepasst. Neu gilt für Ersatzeinkünfte der Einheitstarif G. Der Steuersatz ist einkommensabhängig und variiert kantonal. Massgebend ist dabei der Ansatz im Wohnkanton der Person, die die Leistung empfängt.

Im Kanton St. Gallen wird für direktausbezahlte Leistungen ein Medianwert verwendet. Dies entspricht einem Steuersatz von 12,6%.